

Kirchgemeindeordnung (KGO) der römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Reussbühl, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 10. Februar 2009,

beschliessen:

§ 1 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

§ 2 Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

§ 3 Personalrecht

- 1 Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- 2 Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen die Stimmberechtigten in einem Personalreglement.
- 3 Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 4 Gebühren

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung von Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

§ 5 Zusammenarbeit

- 1 Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
- 2 Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
- 3 Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).
- 4 Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 6 Delegation von Aufgaben

1 Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

2 Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungscommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 KGG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 4. November 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Reussbühl, 5. April 2009

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl

Eligius Emmenegger
Kirchenratspräsident

Hans Thalmann
Aktuar Kirchenrat